Einschränkungen und Auflagen gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 01. Oktober 1974 – AZ.: 34.4 – 12.28

1. Einschränkungen:
 Wegen der fehlenden Begründung der baugestalterischen Absichten sind nachstehende, auf § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauONW beruhende gestalterische Festsetzungen von der Genehmigung ausgenommen:
 a. Dachneigungen
 b. Absatz 4, Ziffern 1 bis 4, der textlichen Festsetzungen

2. Auflagen:
 2.1. Auf dem Plan ist die Ordnungszahl „10/1“ nachzutragen.
 2.2. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in Absatz I und II der textlichen Festsetzungen die Ausschlußvorschrift des § 1 Abs. 4 BauNVO einzufügen.

Zu 1.:
a. Die Dachneigung wurde in allen WR-Gebieten unter ① gestrichen.
b. Absatz 4, Ziffern 1 bis 4, der textlichen Festsetzungen wurde unter ② gestrichen.

Zu 2.1.:
Auf dem Plan ist die Ordnungszahl „10/1“ unter ③ nachgetragen.

Zu 2.2.:
Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in Absatz 1 und 11 der textlichen Festsetzungen die Ausschlussvorschrift des § 1 Abs. 4 BauNVO unter ④ eingefügt.

Änderungen aufgrund dieser Genehmigungsverfügung erfolgten in violett

Leichlingen den 10. Dezember 1974